

Allgemeinverfügung

Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1 Satz 1, 28a Abs.1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 und 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG), 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 12. April 2021 folgende Verfügung:

1. In den nachfolgend bestimmten Bereichen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen, muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Dies gilt auch sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Personen, die durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, haben dieses mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Die Regelung nach Ziff. 1 gilt in den folgenden Bereichen:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch folgende Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischer Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße

- Mittlerer und Unterer Schlossgarten
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
- Marienplatz

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

3. Die Regelung nach Ziff. 1 gilt am Samstag, den 17. April 2021 in der Zeit von 8 bis 22 Uhr.

4. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 8 und Nr. 10 – 12 der CoronaVO bleiben unberührt.

5. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.

6. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von EUR 100,00 angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eber-

hardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (nachfolgend IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Ortpolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach den IfSG (IfSGZustV) für diese Schutzmaßnahmen zuständig.

Eine übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann (§ 2 Nr. 3 IfSG). Krankheitserreger ist dabei ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann (§ 2 Nr. 1 IfSG). Das Virus SARS-Cov-2 löst nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Lungenerkrankung Covid-19 aus. Die Übertragung des Virus SARS-Cov-2 erfolgt dabei vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist z.B. durch engen Kontakt, durch Husten und Niesen sowie durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Das Robert Koch-Institut erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt aufgrund der hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger.

Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg haben in den vergangenen Monaten zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 getroffen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf Grundlage von §§ 29, 30 IfSG, mithin Beobachtungen, Absonderungen und die Anordnung von Quarantänen. Diese Maßnahmen haben zwar vorübergehend zu einer Verlangsamung der Ausbreitung geführt, die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens erfordert eine konsequente Umsetzung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten.

Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark abhängig vom individuellen Verhalten (AHA+L-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Masken und regelmäßiges Lüften), vom Impfstatus, von der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen und deren Dauer (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle.

Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engeren Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko.

Da für Samstag, 17.04.2021 zahlreiche Versammlungen (17 Anmeldungen) in den unter Ziffer 2 genannten Gebieten angemeldet sind, ist mit einem erhöhten Personenaufkommen im Stadtgebiet Stuttgart zu rechnen. Eine Vermischung von Passanten und Versammlungsteilnehmern ist bei dieser hohen Anzahl an Versammlungen nicht zu vermeiden und Abstandsregeln können in diesen Bereichen erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards, oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, stützt sich auf § 20 Abs. 1 CoronaVO und für Versammlungsteilnehmer ergänzend auf § 11 Abs. 2 S. 2 CoronaVO. Da eine Übertragung üblicherweise als Tröpfcheninfektion erfolgt und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen hat, stellt dies das geeignete Mittel dar.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Sie ist auch angemessen, da der Eingriff nur geringer Natur ist. Auch durch das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske wird niemand am Betreten der unter Ziffer 2 genannten Bereiche gehindert. Diese können weiter aufgesucht werden, so dass kein stärkerer Eingriff als durch die bisher geltenden Regelungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg entsteht.

Begründung Zwangsmittel

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100 Euro für jede Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Verbote durchsetzen zu können. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem LVwVG durch das Verwaltungsgericht Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, 15. April 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller